



Polzeiverordnung **der Gemeinde Badenweiler**

gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern

(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) in der Fassung vom 18.07.2019, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 06.03.2023 verordnet.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Ruhezeiten
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 5 Lärm aus Gaststätten
- § 6 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Besonderer Schutz des Kurbetriebs
- § 9 Lärm durch Fahrzeuge
- § 10 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 11 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter, Mülltonnen und Sperrmüll
- § 12 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen / Entnahme von Wasser
- § 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 15 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere, Hundehaltung und Leinenpflicht
- § 16 Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen
- § 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 20 Bienenhaltung
- § 21 Pflege der Grundstücke im Innenbereich
- § 22 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 23 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 24 Hausnummern

Abschnitt 6 - Bekämpfung von Ratten

- § 25 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten
- § 26 Bekämpfungsmittel
- § 27 Beseitigung von Abfallstoffen
- § 28 Schutzvorkehrungen
- § 29 Sonstige Vorkehrungen
- § 30 Duldungspflicht
- § 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 32 Ausnahmen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 33 Zulassung von Ausnahmen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Badenweiler sowie der Ortsteile Lipburg und Schweighof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 **Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 3 Schutz der Ruhezeiten

Während der Ruhezeiten von 22.00 bis 08.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sind alle Belästigungen verboten, die geeignet sind, die Mittags- und Nachtruhe zu stören. Insbesondere sind laute Diskussionen, Geschrei, Singen und ähnliche Geräusentwicklungen untersagt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a.) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b.) für amtliche Durchsagen.

- (3) In der Lärmschutzzone entsprechend § 8 Abs. 2 dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-)anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-)anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (3) Für die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6

Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

- (1) Sport-, Bolz- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

Mechanische Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren und Holzspalten sowie der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubbläser, Laubsammler, Häcksler, Freischneider und Grastrimmer.

§ 8

Besonderer Schutz des Kurbetriebs

- (1) Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen in der Lärmschutzzone entsprechend Abs. 2, soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie von 13.00 bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird für den Gemeindeteil Badenweiler eine Lärmschutzzone gebildet, die wie folgt umgrenzt ist (der beigefügte Plan mit der Abgrenzung der Lärmschutzzone ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung).

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwege verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 10 Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 11 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter, Mülltonnen und Sperrmüll

- (1) Wertstoff- bzw. Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, Standorte der Wertstoffsammelbehälter durch Abfälle sowie durch außerhalb der Wertstoffsammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe zu verunreinigen.
- (3) Private oder gewerbliche Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll dürfen frühestens ab 16.00 Uhr am Vortag der Abfuhr auf dem öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Behälter müssen am selben Tag der Leerung wieder entfernt werden.

§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen / Entnahme von Wasser

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

- (2) Die Entnahme von Wasser, das mehr als für den Gemeingebrauch (z.B. Schöpfen von geringen Mengen mit Handgefäßen) bestimmt ist, ist verboten.
- (3) Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Diese sind ausreichend oft zu leeren. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.
- (3) Betriebe mit Straßenverkauf sind verpflichtet, im Umkreis von 50 m um ihren Betrieb Umverpackungen, Servietten und dergleichen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 15

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere, Hundehaltung und Leinenpflicht

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im Innenbereich sowie im Kur-, Schloss- und Landschaftspark sicher an der Leine zu führen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Sport-, Bolz- und Spielplätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

- (1) Tauben sowie Raben und Krähen (Gattung Corvus) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen soweit dies üblicherweise von Tauben sowie Raben und Krähen aufgenommen wird.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von den zugelassenen Plakatträgern (Ortseingangsbanner, Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, nicht jedoch für Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Ortseingangsbanner an den Ortseingängen dürfen nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bestückt werden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken Matratzen oder ähnlichem Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz), des Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21 Pflege der Grundstücke im Innenbereich

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von unbewohnten und unbebauten Grundstücken, die im Innenbereich liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 15.06. bis 15.07. zu mähen.
- (2) Die naturnahe Gestaltung von Hausgärten bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,
 1. das Nächtigen.
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
 3. das Verrichten der Notdurft.
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in andere Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 6. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23
Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu betreten oder zu befahren.
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern.
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte belästigt werden können.
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen, zu reiten, zu zelten oder zu baden.
 10. Wintersport (wie z.B. Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben.
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 12. die aufgestellten Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen von Kindern über 14 Jahren zu benutzen.
- (2) Außerdem gelten vorgenannte Regelungen auch für Schulhöfe, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 24
Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 **Bekämpfung von Ratten**

§ 25

Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätze, Kanalisationen, Friedhöfen
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 26

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 28

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Umwelt nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.

- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzeichen deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen. Für den Fall der Vergiftung von Haustieren ist das Gegenmittel zu bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 29 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (z.B. Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

§ 30 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Ortsteil anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 32 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 33

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf Antrag zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 - b) für Straßenbauarbeiten,
 - c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) für Vereinsveranstaltungen,
 - e) für Sportveranstaltungen,
- und für die Ausnahme kein öffentliches Interesse entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 ruhestörenden Lärm verursacht,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
 4. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 6. entgegen § 6 Sport- Bolz- und Spielplätze benutzt,
 7. entgegen § 7 mechanische Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt,
 9. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Motoren von Kraftträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm verursacht, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
 10. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoff-/Altglassammelbehälter benutzt,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 Standorte der Wertstoffsammelbehälter verunreinigt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll auf öffentlichen Straßen lagert oder außerhalb des Zeitraumes dort aufstellt oder zu spät entfernt,
 14. entgegen § 12 Abs.1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 15. entgegen § 13 Abs.1 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 2 mehr als für den Gemeingebrauch Wasser aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
 17. entgegen § 13 Abs. 3 Wasser mittels Schläuchen, Pumpen oder ähnlichem aus öffentlichen Brunnen entnimmt,

18. entgegen § 14 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
19. entgegen § 14 Abs. 2 bereitgestellte Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ausreichend oft leert,
20. entgegen § 14 Abs. 3 Umverpackungen, Servietten und dergleichen innerhalb von 50 Metern nicht einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
22. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
24. entgegen § 15 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben sowie Raben und Krähen füttert,
26. entgegen § 16 Abs. 2 Futter auslegt oder ausstreut, das üblicherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufgenommen wird,
27. entgegen § 17 Abs.1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
28. entgegen § 17 Abs. 2 Flüssigkeiten ausgießt,
29. entgegen § 18 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs.4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
30. entgegen § 18 Abs. 3 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde an den Ortseingängen die Ortseingangsbanner bestückt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Zelte und Wohnwagen aufstellt bzw. als Grundstückseigentümer Grundstücke dafür zur Verfügung stellt,
32. entgegen § 19 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen herrichtet,
33. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
34. entgegen § 21 unbewirtschaftete bzw. unbebaute Grundstücke, die im Innenbereich liegen, nicht jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindestens einmal jährlich im Zeitraum 15.06. – 15.07. abmäht,
35. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 1 nächtigt,
36. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
37. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
38. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
39. entgegen § 22 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände sowie Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wirft, entleert, ablagert oder verunreinigt, außerhalb in dafür bestimmte Abfallbehälter,
40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 aufgezählte Behältnisse bzw. deren Inhalte mutwillig verteilt,
41. entgegen § 23 Abs.1 Nr.1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen beschmutzt, beschädigt, betritt oder befährt,
42. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
43. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
44. entgegen § 23 Abs.1 Nr.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
45. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

46. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
47. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
48. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
49. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet,
50. Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt,
51. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
52. entgegen § 23 Abs.1 Nr. 12 Turn- und Spielgeräte benutzt,
53. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
54. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entgegen § 24 Abs. 2 Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
55. entgegen § 25 Abs.1 und Absatz 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
56. entgegen § 27 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
57. entgegen § 28 Absatz 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
58. entgegen § 29 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
59. entgegen § 30 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Badenweiler, den 06.03.2023

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

